

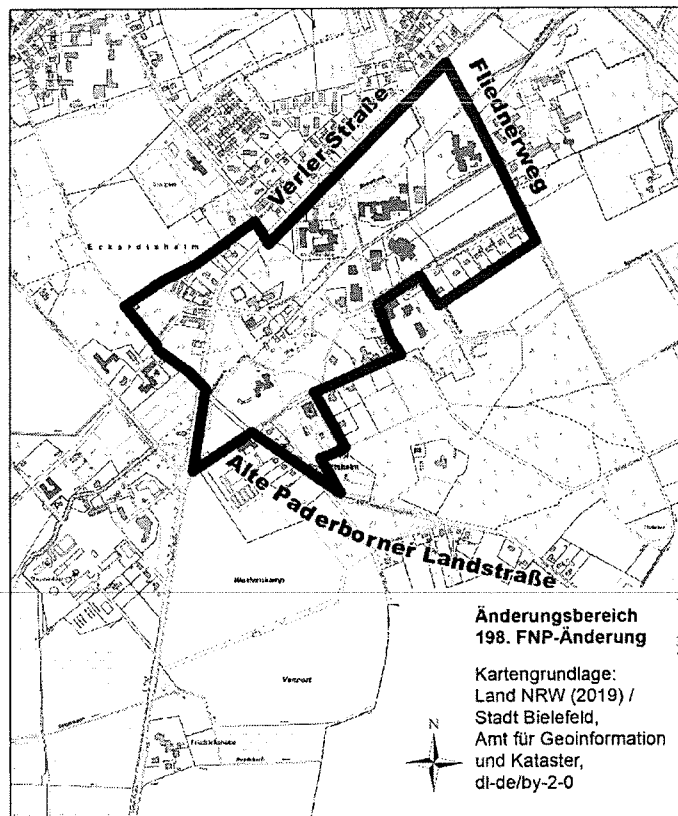
## Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.01.2020 die **198. Änderung des Flächennutzungsplanes „Städtebauliche Neuordnung des Kernbereichs Eckardtsheim“** – Stadtbezirk Sennestadt – als **Entwurf** zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Ziel der Änderung ist es, den früheren Anstaltsbereich Eckardtsheim der von Bodelschwingh'schen Anstalten Bethel durch neue Wohnungs- und Arbeitsplatzangebote zu einer durchmischten Ortschaft zu entwickeln. Zugleich werden typische Elemente der „Eckardtsheimer Parklandschaft“, die bisher im Flächennutzungsplan (FNP) als Sonderbauflächen dargestellt sind, insbesondere die „grüne Mitte“ der Ortschaft, die Grünbereiche entlang der Bachläufe und die den Siedlungsraum gliedernden Gehölzbestände durch die FNP-Änderung erhalten und gesichert. Dazu ist eine Änderung des FNP erforderlich, die die Rücknahme der Darstellung von „Sonderbauflächen“ zugunsten der Darstellung von „Wohnbauflächen“, „Gemischte Bauflächen“, „Gemeinbedarfsflächen“, „Grünflächen“, „Landwirtschaftlicher Flächen“ und „Flächen für Wald“ zum Gegenstand hat.

Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

1. *Die 198. Änderung des Flächennutzungsplanes „Städtebauliche Neuordnung des Kernbereichs Eckardtsheim“ wird als Entwurf beschlossen.*
2. *Der Entwurf der 198. Flächennutzungsplanänderung ist für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für 30 Tage, gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt zu machen.*
3. *Parallel zur Auslegung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen.*



Im vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung mit durchgehenden Linien kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die geänderten Darstellungen gehen aus den Plänen mit der Begründung hervor.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

**vom 25. Mai bis einschließlich 26. Juni 2020**

im Foyer des Technischen Rathauses, August-Bebel-Straße 92 (Eingang Falkstraße), 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Weiterhin können die Unterlagen auch während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de) in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

**Die Beschlüsse, Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.**

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen zur Bestandssituation und zu den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung umfassen die Schutzgüter Tiere (Vorkommen von Tierarten [Fledermausarten, europäische Vogelarten, Zauneidechsen]) und Pflanzen (Biotopstrukturen, Baum- und Gehölzbestand, Vorkommen von Anzeigerpflanzen für Magerrasen), Boden (Bodenbeschaffenheit, Bodenversiegelungen), Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer), Luft (Luftqualität, Luftreinhaltung) und Klima sowie das Wirkungsgefüge zwischen

den vorstehenden Umweltgütern, ferner Angaben zu den Schutzgütern Landschaft (Landschaftsbild, Erholungsfunktionen), biologische Vielfalt, Mensch und Gesundheit (Immissionsschutz, Erholung), Kulturgüter (Boden- und Baudenkmale) und sonstige Sachgüter. Im Umweltbericht sind Angaben zum Landschaftsschutzgebiet, zu geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sowie sonstigen landschaftsrelevanten Schutzkategorien dargelegt. Benannt sind darüber hinaus wasserrechtliche sowie natur-, arten-, boden- und immissionsschutzrechtliche Vorgaben sowie Belange des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Bielefeld abgegeben werden. Beispielsweise per Brief an „Stadt Bielefeld, 33597 Bielefeld“, per E-Mail an „Bauamt@bielefeld.de“, per Fax an „49(521)51-3206“, über das genannte Internetportal oder bei der genannten Auslegungsstelle schriftlich oder zur Niederschrift. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Es wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bielefeld, den 16.05.2020

  
Clausen  
Oberbürgermeister

